

# RS OGH 1993/3/23 5Ob29/93, 5Ob251/04d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1993

## Norm

AußStrG §178

WEG §10 Abs1 Z5

WEG §10 Abs3

## Rechtssatz

Die Amtsurkunde zur Verbücherung des Eigentumszuwachses der Witwe kann mit der zur Sicherung der Ansprüche der Minderjährigen erforderlichen Bedingung erteilt werden, dass zugleich mit dieser Eintragung die Einverleibung des Pfandrechtes für die bestimmt zu bezeichnenden Pflichtteilsforderungen der Noterben erfolgt, so dass die Kinder nicht Gefahr laufen, dass ihnen die vereinbarte Sicherheit verloren geht. Nur auf diesem Wege können die Ansprüche der Witwe auf Erteilung der Amtsbestätigung nach § 178 AußStrG und die der Kinder auf ausreichende Sicherstellung ihrer Pflichtteilsansprüche erfüllt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 29/93  
Entscheidungstext OGH 23.03.1993 5 Ob 29/93  
Veröff: SZ 66/39
- 5 Ob 251/04d  
Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 251/04d  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008847

## Dokumentnummer

JJR\_19930323\_OGH0002\_0050OB00029\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)